

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Buchdruckerei: Riesaer Druckerei
Bremen Nr. 20.

Buchdruckerei: Leipzig 11200
Girokonto: Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 189.

Donnerstag, 15. August 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Rediger frey Haus oder bei Abholung am Schalter der Rediger. Postkostenfrei vierzehntäglich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Scheinen am bestimmten Tag und Stunde wird nicht übernommen. Preis für die 45 min breite Buchdruckschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und kostbarer Satz entsprechend höher. Nachweissungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Dieser Tarif. Benützlicher Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Überzeugmäßige Unterhaltungsschläge „Gräfliker Anzeiger“ auf der „Ode“. — Das Gute höheren Gewalts — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Rediger, der Lieferant, der Beförderungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notarialsdruck und Verlag: E. Zentner & Winterlich, Riesa. Heilästetische: Auguststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittmar, Riesa.

Berordnung über den Verleih mit Obstgemüse der Ernte 1918.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch Verordnung vom 19. Juli 1918 Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918 Vorschriften über die Bewirtschaftung des Obstgemüses der Ernte 1918 erlassen. Auf Grund dieser Verordnung finden im Gebiete des Königreichs Sachsen folgende Bestimmungen Anwendung:

I. Kontrollgemüse.

§ 1. Von den Vorschriften dieser Verordnung werden nur betroffen: Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Antwerpen (Kontrollgemüse).

Den Vorschriften unterliegt auch solches Kontrollgemüse, das zwar vor dem Inkrafttreten treten dieser Verordnung verdußt ist, aber erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgefeiert wird, insbesondere auch Kontrollgemüse, das zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

II. Absatzbeschränkung.

§ 2. Jeder Erzeuger von Kontrollgemüse, das außerhalb eines genehmigten Lieferungsortes abgesetzt wird, ist, bevor er solches an Dritte abgibt, verpflichtet, es der zuständigen Amtshauptmannsstelle, weiterhin Hauptamtsstelle genannt, oder deren Unterställen persönlich oder schriftlich zur Uebernahme anzubieten.

Die Hauptamtsstelle und ihre Unteraufläufe sind vom Kommunalverband öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt:

- der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn an ein und demselben Tage nicht mehr als 5 kg — bei Zwiebeln 1 kg — an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden.
- der Absatz an und durch den Kleinhändler, mit Ausnahme von Waggonladungen,
- der Verleih zu und auf benachbarten öffentlichen Märkten, mit Ausnahme von Waggonladungen,
- der Absatz seitens der Mitglieder eines landwirtschaftlichen Hausscauenvereins an und durch diesen Verein im Kleinhandel.

§ 4. In besonders gearteten Fällen können mit Zustimmung der Landesstelle — Geschäftsbteilung — weitere Ausnahmen von der Absatzbeschränkung des § 2 vom Kommunalverband des Erzeugungsortes bewilligt werden. Am Falle der Ablehnung kann die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst weiterhin Landesstelle genannt) — Verwaltungsabteilung — angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

III. Verbandsgenehmigung.

§ 5. Kontrollgemüse (auch durch Lieferungsverträge gebundenes Gemüse) darf allein oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff — nur mit Genehmigung der Landesstelle — Geschäftsbteilung — verlandet werden.

§ 6. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu verlagen:

- wenn die Innehaltung der Richtlinien gefährdet wird, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder der Landesstelle über die Verteilung der erlaubten Waren aufgestellt werden.
- wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Verwendung die Erfüllung gemeldeter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 7. Die Genehmigung darf nicht verlängert werden:

- wenn es sich um solches Gemüse handelt, das zur Erfüllung von genehmigten Lieferungsverträgen versandt werden soll.
- bei sonstigem Gemüse in den Fällen des § 3 sowie dann, wenn es der Besitzer zum eigenen Verbrauch an einem anderen Ort bestimmt hat und zu diesem Zweck ausführen will.
- sofern die zuständige Hauptamtsstelle die Uebernahme des ihr angebotenen Gemüses (§ 14 Abi. 1) ablehnt hat.

§ 8. Die Verbandsgenehmigung wird bei Wagen- bzw. Schiffsladungen sowie bei Stückgut-(Expreßgut-) Sendungen durch einen Aufdruck auf den Beförderungspapieren erteilt, der folgenden Wortlaut hat:

Kontrollgemüse zur Beförderung mit der Eisenbahn (Schiff) zugelassen bis zum

(Ort, Datum, Dienststempel, Unterschrift).

Beim Fehlen des Aufdrucks wird die Sendung bahnseitig zurückgewiesen; ebenso erfolgt die Zurückweisung der Sendung, wenn Frachtbriefe oder Eisenbahnpaketadressen mit Anderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben, vorgelegt werden.

§ 9. Nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff ist der Abnehmer nur noch mit Genehmigung der Landesstelle — Geschäftsbteilung — zu bestimmten berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 10. Der Antrag auf Erteilung der Verbandsgenehmigung ist bei der zuständigen Hauptamtsstelle oder ihren Unteraufläufen (§ 2 Abi. 2) verlohnlich oder schriftlich zu stellen. Auf Verlangen können in geeigneten Fällen die Verbandsgenehmigungen im voraus erteilt werden.

§ 11. An Stelle der Hauptamtsstelle ist zur Vermittlung und Aushändigung der Verbandsgenehmigung der Kommunalverband zuständig:

- wenn es sich um eine Ausnahme nach § 4 handelt,
- wenn die Genehmigung auf Grund von § 8 von der Hauptamtsstelle versagt worden ist und hiergegen begründete Beschwerde beim Kommunalverband erhoben wird.

§ 12. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag mitgerechnet wird.

§ 13. Die Gebühr für die Erteilung jeder Verbandsgenehmigung beträgt bei Wagen- und Schiffsladungen 50 Pfennige, in allen anderen Fällen 10 Pfennige.

IV. Uebernahme, Abnahme und Bergaltung des Gemüses.

§ 14. Die Hauptamtsstelle hat innerhalb von 5 Tagen nach dem Angebot (§ 2) zu erklären, ob und wieviel sie von dem Gemüse übernehmen will. Nicht frischgemachte Übergabe gilt als Ablehnung.

Der Erzeuger hat das von der Hauptamtsstelle zur Uebernahme bestimmte Gemüse auf Abruf nach den ergehenden Anweisungen zu liefern.

Die Hauptamtsstelle ist berechtigt, die Lieferung an sich selbst oder an einen von ihr zu bestimmenden Kommunalverband, an eine Fabrik oder an einen Großhersteller zu verlangen. Die Verrechnung erfolgt auch in diesen Fällen mit der Hauptamtsstelle und durch diese.

§ 15. Die von der Hauptamtsstelle oder von dritten Abnehmern zu zahlenden Preise werden jeweils von der Landesstelle — Verwaltungsabteilung — festgelegt, die sonstigen Lieferungsbedingungen von der Landesstelle — Geschäftsbteilung.

In keinem Falle darf der zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages zu zahlen ist.

§ 16. Die Abnahme des übernommenen Gemüses soll — Verbandsgemüse und geeignete Witterung vorausgelegt — spätestens binnen 1 Woche von dem Tage an erfolgen, an dem die Lieferung erklärt worden ist. Erfolgt die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht, so ist der Erzeuger verpflichtet, das Gemüse weiter ordnungsgemäß zu verwaren. Nach Bestuben gelten die in den Lieferungsverträgen für Herbstgemüse für die Aufbewahrung vorgesehenen Bestimmungen.

§ 17. Die Zahlung des Kaufpreises für das abgenommene Gemüse erfolgt Zug um Zug, spätestens 8 Tage nach Abnahme. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt an mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbank-Diskonttag zu verzinsen.

§ 18. Die Höhe der Gebühr, die der Hauptamtsstelle, sowie ihren Unteraufläufen

zufüllen für die Erfassung des Gemüses zusteht, wird von der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Landesstelle — Geschäftsbteilung — festgelegt werden; die Gebühr stellt gleichzeitig das Entgelt für die Überwachung des Abbauers, der Überführung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

§ 19. Die Hauptamtsstellen haben nach näherer Anweisung der Landesstelle — Geschäftsbteilung — Listen zu führen, aus denen die erlaubten Genehmigungen, nach Nummer bezeichnet, sowie die Art und Menge der Ware, Abdankungs- und Bestimmungs-ort, der Name des Abbauers und Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen sind auszubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schlusse der Versandzeit, an die Landesstelle — Geschäftsbteilung — einzufinden.

§ 20. Alle Besitzer von Kontrollgemüse haben der Landesstelle und den Hauptamtsstellen auf Erfordern Auskunft über das vorhandene Gemüse nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware möglichst zu beehmen, nach Bedarf auch bis zur Verbindung aufzubewahren und zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleibt unberührt.

§ 21. Das Eigentum an Kontrollgemüse kann auf Antrag der Landesstelle — Geschäftsbteilung — durch Anordnung der Landesstelle — Verwaltungsabteilung — auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Überführung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Borräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu vermehren und möglichst zu beehnen, nach Bedarf auch abzuernnen.

Liegt die Überführung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namenlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Überführung sorgfältig auszuführen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Höchstpreise von der Landesstelle — Verwaltungsabteilung — bestimmt. Hat der Besitzer einer Anforderung zur Überlassung der Vorräte innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach Ermessung bestimmbare Abzug zu machen.

VII. Behandlung von Streitigkeiten.

§ 22. Streitigkeiten die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 14 bis 17 und 22 ergeben, entscheidet endgültig das Ministerium des Innern — Landeslebensmittelamt.

VIII. Strafvorschriften.

§ 23. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 18 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßküche vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erlassen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

X. Inkraftsetzung.

§ 24. Die Verordnung tritt begüldig des Abfahrs von Zwiebeln sofort, im übrigen an den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst noch zu bestimmenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzteren Bestimmungen hierauf in Kraft treten, sind durch die Reichsstelle außer Kraft gelegt:

- die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 219 vom 14. September 1917) sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
- die Verordnung über Brüderkohl und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger Nr. 88 vom 15. April 1918) und vom 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger Nr. 151 vom 29. Juni 1918).

Dresden, den 5. August 1918.

1181 a V.G. 2

3752

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 9. August 1918.

1750 V.G. 1.

Ministerium des Innern.

3753

Bekanntmachung über den Ablauf von Mutterküten und Frütkrüppen.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 4. Februar 1918 (Reichsanzeiger 27 vom 12. Februar 1918) bekannt, daß Frütkräute (Mutterküten und Frütkrüppen) alter Jahrgänge, also auch Säfte dieses Jahrganges, ohne unsere Genehmigung von den Erzeugnissen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden dürfen.

Wir weisen gleichzeitig darauf hin, daß auch diejenigen nicht gewerbsmäßig Hersteller von Frütkräuten, welche jährlich weniger als 20 dz Frütkräute herstellen, ihre Erzeugnisse, und zwar bis zur Festlegung neuer Preise auch Säfte der Ernte 1918, nur zu den in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1918 (Reichsanzeiger 27) festgesetzten Herstellerpreisen abliefern dürfen (§ 2 Taz 3 der Verordnung vom 23. Januar 1918 — R.G.B. S. 46). Jeder Weiterabfall dieser Erzeugnisse ist verboten.

Berlin, den 12. Juli 1918.

Kriegsgeellschaft für Obstkonserve und Marmeladen m. b. o.

Klein.

de Lehmann.

Gäuleitungskräfte.

In den einschländigen Geschäften kommen, und zwar nur für Einwohner des Komunalbezirktes, zum Verkauf:

Winkelküche zum Preise von 5.— und

Windeln zum Preise von .41.— bis 1.58.—

Die Abgabe erfolgt nach vorschlagsmäßiger Ausfüllung eines Bestandsfragebogens gegen:

1. einen Beugoschein und

2. eine Bescheinigung

einer Ortsbehörde des bürgerlichen Besitzes (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gutsverwalter) darüber, daß der Antragsteller der Gegenstände dringend bedürftig ist und den Bedarf nur durch Kauf der dem Komunalverband zur Verfügung stehenden Reichsmarkdecken decken kann.

Die Händler haben die unter 2 genannten Bescheinigungen unaufgefordert am 1. eines Monats der Amtshauptmannschaft — Verwaltungsstelle — vorstagsmäßig entwertet einzufügen.

Buwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, insbesondere Verkauf zu höheren Preisen oder an Personen, die außerhalb des Bezirkes wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden auf Grund von § 20, Abz 1, Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichsanzigers vom 10. 6. 16/23, 12. 16 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

Sachsenhain, am 14. August 1918.

Der Komunalverband.

491 a/130 d E.

Freitag, den 16. und Sonnabend, den 17. August 1918
finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unaufwendbare Sachen ihre Erdigung.

Die Sparkasse bleibt jedoch während der üblichen Rassenstunden geöffnet.

Im Königlichen Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten

und Sterbefälle vormittags von 8—9 Uhr angenommen.